

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Corinna Rüffer, Britta Haßelmann, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stiftungen und deren Bedeutung im Steuerrecht

Vor der aktuellen Reform (Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Bundestagsdrucksache 19/28173) wurde das Stiftungsrecht umfassend im Jahr 2002 reformiert. Seitdem besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung einer Stiftung. Dies gilt nicht nur für gemeinnützige, sondern auch für privatnützige Stiftungen. Seitdem im Jahr 2007 weitere steuerrechtliche Reformen im Stiftungsrecht umgesetzt wurden, erleben Familienstiftungen einen deutlichen Zuwachs (<https://www.nwb.de/steuerrecht/die-familienstiftung-als-instrument-der-vermoegens-und-unternehmensnachfolge-14102020>). Vor dieser Reform war es nur schwer möglich, eine privatnützige Stiftung zu gründen; um beispielsweise eine Familienstiftung zu gründen, musste man regelmäßig den Umweg über eine gemeinnützige Stiftung wählen, um dann im zweiten Schritt eine privatnützige Stiftung zu gründen (sog. Doppelstiftung).

Die Rechtsgrundlagen des Stiftungsrechts sollen nun durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend normiert werden und die bisher jeweils unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze ablösen. Im Hinblick auf die Mindesthöhe des in eine Stiftung einzubringenden Grundstockvermögens existieren jedoch keine landes- oder bundesgesetzlichen Vorgaben. Die geltenden Untergrenzen gehen bisher allein auf die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden zurück und sind regional sehr unterschiedlich (<https://gruenderplattform.de/geschaeftsideen/stiftung-gruenden>). Auch hinsichtlich Transparenz- und Offenlegungspflichten bestehen bisher im Stiftungsrecht nur in kleinem Umfang konkrete Regelungen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/533248/0295b44f82801eb47c836f537d5a16bb/WD-7-138-17-pdf-data.pdf>).

Durch Stiftungen lassen sich Vermögenswerte im Sinne der Stiftenden rechtlich abschirmen. Da die Stiftung grundsätzlich keine Eigentümer oder Gesellschafter kennt, bieten diese insbesondere bei Insolvenzen von Unternehmen eine rechtliche Abschirmwirkung. Darüber hinaus eröffnen Stiftungen die Möglichkeit, Vermögenswerte neben den bestehenden Freibeträgen des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts steuerlich begünstigt zu übertragen (<https://www.im.nrw/themen/buergerbeteiligung-wahlen/stiftungen-nrw/verfahren/steuervorteile-fuer-steuerbeguenstigte>). Aufgrund ihrer grundsätzlichen steuerrechtlichen Einstufung als Körperschaftsteuersubjekt bieten sie vielfältige Möglichkeiten, die Gesamtsteuerbelastung im Sinne der Stiftenden zu senken (<https://www.faz.net/>

aktuell/finanzen/meine-finanzen/steuer-belastung-wenn-man-sein-vermoegen-einer-stiftung-uebertraegt-15515509.html). Allein hierdurch hat die Wahl des Stiftungssitzes einen großen Einfluss auf die steuerlichen Auswirkungen bei der Gründung von Stiftungen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Stiftungen existieren in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (bitte angeben, wie viele davon gemeinnützig oder privatnützig sind und in welchem Bundesland diese ihren Sitz haben)?
2. Wie viele Stiftungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren in Deutschland gegründet (bitte getrennt pro Jahr unter Angabe des Bundeslandes, in dem die Stiftungen ihren Sitz haben, und wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das im Eigentum von Stiftungen mit Sitz in Deutschland gesamt sowie den einzelnen Bundesländern befindliche Vermögen, und wie hat sich dieses in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte angeben, wie viel Vermögen davon auf gemein- und privatnützige Stiftungen entfällt und wie sich dieses in Grundstockkapital oder sonstiges Kapital von Stiftungen unterteilt)?
4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durch die Stiftungsaufsicht in den jeweiligen Bundesländern geforderte mindestens einzubringende Grundstockvermögen bei Gründung einer Stiftung, und wie haben sich die Mindestbeträge in den jeweiligen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Bundesland angeben, sofern es in den Bundesländern aufgrund verschiedener Stiftungsaufsichtsbehörden zu unterschiedlichen Mindestbeträgen kommen sollte, bitte für das jeweilige Bundesland eine Bandbreite angeben)?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die regional unterschiedlichen Anforderungen an die Mindesthöhe des einzubringenden Grundstockvermögens, insbesondere im Hinblick auf die bei der Gründung von Stiftungen anzuwendenden schenkungsteuerrechtlichen Freibeträge, und welche Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Festlegung der Mindesthöhe des einzubringenden Grundstockvermögens zugrunde gelegt (bitte möglichst detailliert darlegen, anhand welcher Kriterien die Behörden die Lebensfähigkeit einer Stiftung bewerten)?
6. In welcher Höhe wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Gründung von Stiftungen in den letzten 20 Jahren im Median Vermögen auf die Stiftung übertragen (bitte getrennt nach Jahren und Bundesland angeben)?
7. In welcher Rechtsform sind die der Bundesregierung bekannten Stiftungen organisiert (bitte einzeln nach der Anzahl der Stiftungen in der jeweiligen Rechtsform ausweisen)?
8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Aufkommen der Schenkungsteuer, die in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen auf Stiftungen erhoben wurde (bitte getrennt nach Jahren und Bundesland sowie, wenn möglich, ob es sich um eine Übertragung von Vermögen im Rahmen der Gründung von Stiftungen oder Nachstiftungen bzw. Zustiftungen handelte, angeben)?
9. In welchem Umfang bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindlichkeiten von Stiftungen gegenüber den Stiftenden (bitte für die letzten 20 Jahre jeweils getrennt nach Bundesländern angeben)?

10. Wie viele Stiftungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung, die einen identischen Personenkreis an Begünstigten ausweisen, vor dem Hintergrund, dass eine Person bzw. derselbe Personenkreis mehrere Stiftungen gründen kann (bitte je Bundesland und angeben, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind sowie Anzahl der Stiftungen für einen Kreis von Begünstigten angeben)?
11. Wie viele der gemeinnützige Stiftungen nach Frage 1 haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Teile ihres Einkommens dazu verwendet, um gemäß § 58 Nummer 6 der Abgabenordnung (AO) in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?
12. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Spendenbescheinigungen durch gemeinnützige Stiftungen für Spenden in das Grundstockvermögen ausgestellt, und wie viel davon entfiel auf Bescheinigungen nach § 10b Absatz 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland und unter Angabe, wie viele der gemeinnützige Stiftung davon einen Teil ihres Einkommens im Sinne des § 58 Nummer 7 AO verwenden, angeben)?
13. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Spendenbescheinigungen durch gemeinnützige Stiftungen für Spenden zur Zweckerfüllung ausgestellt (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland und unter Angabe, wie viele der gemeinnützigen Stiftung davon einen Teil ihres Einkommens im Sinne des § 58 Nummer 7 AO verwenden, angeben)?
14. In wie vielen Fällen hafteten nach Kenntnis der Bundesregierung gemeinnützige Stiftungen seit 2007 für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?
15. Wie viele Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren durch Stiftungen gegründet (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
16. In wie vielen Fällen, die der Bundesregierung bekannt sind, sind Stiftungen als atypisch Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft beteiligt (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
17. Wie viele Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren auf Stiftungen übertragen (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
18. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Aktien oder andere Unternehmensbeteiligungen auf Stiftungen übertragen (bitte getrennt nach Jahren je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
19. Wie viel Barvermögen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren auf Stiftungen übertragen (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
20. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Aufkommen der Erbschaftsteuer, die durch Stiftungen in den letzten 20 Jahren zu zahlen war (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?

21. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlung der Erbersatzsteuer gestundet (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland angeben)?
22. Hat die Bundesregierung die Gestaltungsanfälligkeit der Erbersatzsteuer bewertet?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Schlüsse zieht sie ggf. daraus?
23. Hat die Bundesregierung Gestaltungen im Zusammenhang mit einer sog. doppelten Familienstiftung, in deren Rahmen nach Ablauf der erbschaftsteuerlichen Haltefristen für die Begünstigung von Unternehmensvermögen dieses wiederum auf eine andere Familienstiftung übertragen wird, um so gezielt die Erbersatzsteuer zu vermeiden, bewertet?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
24. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2007 steuerliche Außenprüfungen bei Stiftungen durchgeführt, und wie hoch waren die daraus resultierenden Mehr- oder Mindersteuern (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?
25. In wie vielen Fällen in den letzten 20 Jahren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Gründung einer Stiftung durch die Finanzbehörden versagt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt aberkannt (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?
26. Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Stiftungen liquidiert (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
27. In welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Liquidation von Stiftungen wie in Frage 26 Schenkungsteuer erhoben worden (bitte getrennt nach Jahren und je Bundesland angeben)?
28. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung den Finanzbehörden seit 2007 Anzeigen über Steuerstraftaten nach § 116 AO im Zusammenhang mit der Gründung, dem laufenden Betrieb oder der Liquidation von Stiftungen erstattet worden (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?
29. In wie vielen Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren Steuerstrafverfahren im Zusammenhang mit der Gründung, dem laufenden Betrieb oder der Liquidation von Stiftungen (bitte getrennt nach Jahr und je Bundesland und unter Angabe, wie viele davon gemein- oder privatnützig sind, angeben)?

Berlin, den 22. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion